



**Reglement über den
Schülertransport sowie
die Tagesschule
und den Mittagstisch**

Inkrafttreten : 01. August 2021

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erlassen gestützt auf das Volksschulgesetz und das Organisationsreglement Schulverband Trub-Trubschachen das folgende

Reglement über den Schülertransport sowie die Tagesschule und den Mittagstisch

Kapitel 1 Schülertransport

Art. 1 Geltungsbereich

1 Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf alle in den Gemeinden Trub und Trubschachen wohnhaften und schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen welche die Schule Trub*Schachen im Schulverband Trub-Trubschachen oder anstelle des 9. Schuljahres ein Gymnasium besuchen (GYM1).

2 Dieses Reglement bildet die Grundlagen zur Definition und Handhabung von unzumutbaren Schulwegen und zum Transport der Schüler.

3 Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

4 Alle Bezeichnungen Schule gelten sinngemäss für die Schule Trub*Schachen.

Art. 2 Verantwortlichkeit Schulweg

1 Die Verantwortung für Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern (resp. den Erziehungsberechtigten).

2 Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

3 Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 3 Zumutbarkeit Schulwege

1 Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges bis zum Schulhaus oder zu einem allfälligen Sammelplatz
- Höhendifferenz
- Alter des Schülers

2 Bei Kindergartenkindern oder in besonderen Fällen auf Gesuch hin werden auch folgende Faktoren berücksichtigt:

- körperlicher und seelischer Zustand des Schülers
- Beschaffenheit/Gefahren des Schulweges

3 Für die Berechnung der Schulwege wird Streckenlänge in km und das Zehnfache des Höhenunterschieds in km (x10) addiert. Daraus ergeben sich die jeweiligen Leistungskilometer (Lkm).* Die Schulkommission erlässt eine Liste aller Weglängen.

* Bsp: Distanz 5 km, Höhenunterschied 250 m. $5 + 10 \times 0.25 = 7.5$ Lkm.

4 Folgende Strecken sind zumutbar:

- Kindergarten bis 1.5 Leistungskilometer
- 1./2. Klasse bis 2.0 Leistungskilometer
- 3./4. Klasse bis 3.0 Leistungskilometer
- 5./6. Klasse bis 5.0 Leistungskilometer
- 7./8. Klasse bis 7.5 Leistungskilometer
- 9. Klasse bis 10.0 Leistungskilometer

5 Die Schulkommission entscheidet aufgrund der definierten Kriterien gemäss Absatz 1 bis 3 und der geltenden Gesetzgebung wie auch der Rechtsprechung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.

Art. 4 Transportmittel

1 Ist der Schulweg gemessen an den oben genannten Kriterien unzumutbar, besteht ein Transportanspruch des Schülers für den unzumutbaren Teil des Schulweges.

2 Die Schulkommission legt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Rahmen dieses Reglements fest, ob der Schülertransport mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, Schulbus oder Sammeltaxi erfolgt.

3 Steht kein organisierter Transport der Gemeinde zur Verfügung, transportieren die Eltern ihre Kinder selber und können hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen beantragen.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

1 Der Transport erfolgt auf den offiziellen Kursen.

2 Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, gilt dieses für alle Kinder grundsätzlich als zumutbar, vorausgesetzt, die Kinder können immer an der gleichen Stelle einsteigen und auch an der gleichen Haltestelle aussteigen.

3 Soweit Kinder mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb des Verbandsgebietes transportiert werden, trägt die Schule die Kosten.

Art. 6 Schulbusse und Sammeltaxis

1 Die Schulkommission beauftragt die Fahrpersonen und legt die Einsteigeorte / Sammelplätze oder Haltestellen fest. Die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt.

2 Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einsteigeort / Sammelplatz oder bis zu einer Haltestelle müssen Eltern und Kinder hinnehmen.

3 Die Kosten für die Organisation von Schulbussen und Sammeltaxis werden von der Schule übernommen.

Art. 7 Private Transportfahrten

1 Wird bei unzumutbarem Schulweg der Transport durch die Eltern übernommen, wird ihnen auf Antrag hin eine Jahrespauschale im Betrag Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 ausgerichtet.

2 Entschädigt wird nur der unzumutbare Teil des Schulweges. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der Länge des Schulweges in Lkm und der Zumutbarkeit gem. Art. 3, maximal aber die effektive Fahrstrecke (Horizontaldistanz).

3 Bei mehreren Kindern einer Familie werden die Beträge dem Alter nach von unten nach oben abgestuft entrichtet:

- Fürs jüngste Kind: 100% vom berechtigten Betrag
- Fürs zweitjüngste Kind: 50% vom berechtigten Betrag
- Fürs drittjüngste Kind: 25% vom berechtigten Betrag
- Für weitere Kinder: 0% vom berechtigten Betrag

4 Den Eltern ist es überlassen, mit Nachbarn Transportgemeinschaften zu bilden oder den Transport mit dem Arbeitsweg, etc. zu verbinden. Ebenfalls kann ein Teiltransport bis zu einem Punkt, ab dem das Kind den Weg selbstständig zurücklegen kann, sinnvoll sein.

5 Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten. Insbesondere Sicherheitsgurten, Sitzerhöhungen, Anzahl Sitzplätze.

6 Die Gesuchsteller haben kein Anrecht auf Forderungen gegenüber der Gemeinde bei allfälligen Un- bzw. Zwischenfällen.

Art. 8 Auswärtige Schulung

1 Besucht ein Schüler anstatt des 9. Schuljahres ein Gymnasium (GYM1), übernimmt die Schule 70% der Abonnementskosten (günstigstes Angebot) zum nächstgelegenen Gymnasium.

2 Muss ein Schüler den obligatorischen Unterricht ausserhalb des Verbandsgebiets besuchen, übernimmt die Schule 70% der Abonnementskosten oder 100% der Fahrkosten, je nachdem was günstiger ist.

3 Stellen Eltern ein Gesuch um Schulung ausserhalb des Verbandsgebiets, werden keine zusätzlichen Transportkosten übernommen. Für die Kinder aus einer anderen Gemeinde, die im Schulverband Trub- Trubschachen die Schulpflicht absolvieren, muss diese Aufenthaltsge-
meinde die Transportkosten übernehmen.

Art. 9 Entschädigungen, Gebühren, Abonnementskosten

Die Kilometerentschädigung für Schulbusse und Sammeltaxis (Art. 6) sowie die Höhe der jährlichen Pauschalentschädigung pro Fahrkilometer für Elterntransporte (Art. 7) wird durch die Schulkommission in der Gebührenverordnung des Schulverbandes Trub-Trubschachen geregelt.

Art. 10 Antragsprüfung und Genehmigung

1 Der Antrag wird durch die Schulleitung geprüft und bewilligt oder abgelehnt.

2 Durch die Schulleitung abgelehnte Anträge können bei der Schulkommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet angefochten werden.

Art. 11 Auszahlung Kilometerentschädigung

Die Auszahlungen werden jährlich per Ende des Schuljahres gemäss bewilligtem Antrag vergütet. Bei Ein- oder Austritten eines laufenden Schuljahres erfolgt eine pro Rata-Auszahlung.

Art. 12 Regeln für die Benützung der Schülertransporte

1 Die Schulkommission erlässt Bestimmungen über die Benützung des Schülertransportes, namentlich über das Verhalten in den Verkehrsmitteln und an den Haltestellen.

2 Bei wiederholten Verstössen kann die Schulleitung Schüler vorübergehend von den Schülertransporten ausschliesse.

3 In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für den Transport verantwortlich. Eine zusätzliche Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

Kapitel 2 Betreuung Tagesschule und Mittagstisch

Art. 13 Organisation

1 Die Schule bietet eine Tagesschule und einen Mittagstisch an, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

2 Die Schule ist befugt, dafür Gebühren zu erheben. Die Eltern beteiligen sich an den Kosten für das Mittagsmodul mit einem Pauschalbetrag von Fr. 5.00 – Fr. 9.00 für das Essen. Die Betreuung für das Mittagsmodul wird durch den Schulverband übernommen.

3 Die anderen Tagesschulmodule werden einkommensabhängig gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) erhoben.

Art. 14 Zuständigkeit

1 Die Schulkommission setzt die Gebühren im Rahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 in der Gebührenverordnung des Schulverbandes Trub-Trubschachen fest.

Kapitel 3 Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 15 Spezielle Vorschriften

Die Schulkommission kann im Einzelfall der Situation angepasste Auflagen, Sanktionen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Beschlüsse:

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben dieses Reglement am 18. November 2020 und am 30. November 2020 erlassen.

Trubschachen, 18. November 2020

Trub, 30. November 2020

Gemeinderat Trubschachen

Der Präsident

Die Sekretärin



Beat Fuhrer

Heidi Stalder

Gemeinderat Trub

Der Präsident

Der Sekretär



Peter Aeschlimann

Ernst Kohler